

Anlage

Zur Richtlinie des Zweckverbandes Verkehrsverbund Oberelbe zur Förderung von Investitionen in den ÖPNV (Anl-RL-ZVOE)



1 Definition zuwendungsfähiger Planungskosten, Baukosten und Baunebenkosten

- (1) Zuwendungsfähige **Planungskosten** umfassen die tatsächlich angefallenen Ausgaben für Leistungen gemäß der Leistungsphasen 1 – 9 aus der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) inklusive der besonderen Leistungen. Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung (v. a. Führen des Bautagebuches, Aufmaß, Rechnungsprüfung etc.) sind Eigenleistungen des Antragstellers und sind auch bei externer Vergabe nicht zuwendungsfähig.
- (2) Zuwendungsfähige **Baukosten** umfassen alle für die Umsetzung des geplanten Vorhabens unentbehrlichen baulichen Arbeitsschritte. Dazu zählen insbesondere auch:
- Aufnahme sowie Entsorgung oder Aufbereitung für den späteren Wiedereinbau im fraglichen Vorhaben von Bestandeinrichtungen und -materialien.
 - Herstellungskosten der baulichen Anlagen
 - Wiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Verkehrsanlagen, Beleuchtungsanlagen, Grünanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen) im notwendigen Umfang unter Berücksichtigung eines möglichen Vorteilsausgleichs,
 - erstmalige Bepflanzung einschließlich Erhaltungspflege bis zu einem Jahr

Für die Baukosten sind Höchstbeträge der zuwendungsfähigen Kosten zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 2 dieser Anlage).

Nicht zuwendungsfähige Baukosten umfassen v. a. solche Leistungen, die nicht unmittelbar ÖPNV-relevant sind oder durch andere Förderprogramme bereits in ausreichender Form gefördert werden, z. B.:

- Lademöglichkeiten für E-Kfz und Ladesäulen für E-Bikes (außer, sie sind Bestandteil von Abstellanlagen als Systemlösung)
 - Kostenbestandteile, die sich durch ortskonkret höhere Anforderungen an die bauliche Ausgestaltung der öffentlichen Flächen ergeben, wie z. B. baulich erforderliche Stützwände aus hochwertigen Materialien statt den bautechnisch erforderlichen aber günstigeren Materialien. Ausnahmen können gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, dass sich kein Mehrpreis ergibt.
- (3) Zuwendungsfähige **Baunebenkosten** umfassen ergänzende Kosten, welche im Rahmen des Bauvorhabens anfallen. Dazu zählen insbesondere:
- Grunderwerbkosten, außer für den Erwerb solcher Grundstücke und Grundstücksteile, die nicht unmittelbar oder nicht dauernd für das Vorhaben benötigt werden, es sei denn, dass sie nicht nutzbar sind, sowie von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die vor dem 1. Januar 1961 erworben worden sind.
 - Bauvorbereitende Vermessungsarbeiten,
 - Haftpflicht- und Bauwesenversicherung,
 - Freimachen des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung (soweit nicht bereits in den Gestehungskosten enthalten),
 - Beseitigung von Altlasten, soweit der Zuwendungsempfänger oder Dritte nicht bereits anderweitig dazu verpflichtet sind,

- Schutzmaßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz,
- Sicherung und Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Vorhabenträger durchgeführt werden kann,
- Entschädigungsleistungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke,
- Kosten für die Umleitung, Herstellung Umleitungsstrecken, Rückbau und Schadensbeseitigung
- Werden Planungs- oder Bauleistung (z. B. Bauleistungen durch eigenen Bauhof) als Eigenleistung erbracht, dann werden als zuwendungsfähige Kosten hierfür nur die Personalkosten ohne Gewinn- und Gemeinkostenzuschläge anerkannt.

Nicht zuwendungsfähige Baunebenkosten sind insbesondere:

- Mehrwertsteuer, für die die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) gegeben ist
- Finanzierungsausgaben,
- Ausgaben für Verwaltung beim Zuwendungsempfänger, insbesondere z. B. auch Aufgaben der Projektsteuerung und örtlichen Bauüberwachung (auch bei externer Vergabe dieser Leistungen¹)
- Werbung
- Betriebserschwernisse beim Vorhabens- oder Verkehrsträger, auch wenn sie durch das Vorhaben (auch bei von diesem ausgelösten Umleitungen) verursacht werden,
- künstlerische Ausgestaltung,
- Grundsteinlegungen,
- Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme,
- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen.







¹ In Ausnahmefällen können bis zu 80 % der Kosten für extern vergebene Aufgaben der Projektsteuerung und örtlichen Bauüberwachung als zuwendungsfähige Planungskosten angesetzt werden. Das Erfordernis hierzu ist durch den Antragsteller schriftlich zu erläutern und wird vom VVO geprüft.

2 Höchstbeträge zuwendungsfähiger Baukosten

- (1) Für die Ermittlung der Zuwendungen des ZVOE werden die folgenden Höchstbeträge für die zugrunde zu legenden zuwendungsfähigen Baukosten (inkl. Mehrwertsteuer) festgesetzt.

Infrastrukturelement	Höchstbetrag zuwendungsfähiger Baukosten	ggf. Kommentar
Bahnsteige, Haltestellen und Fähranleger		
Bahnsteigeneubau je m ² Bahnsteig (Höhe: 55cm)	2.600 EUR	
Überdachung je m ²	2.500 EUR	Gilt für Bahnsteige und Busbahnhöfe
Busbahnhof pro Halteplatz	45.000 EUR	ohne Haltestellenausstattung und Fahrgastunterstand und zzgl. Zuwegung bis 20 m
Einzelhaltestelle bis 20 m Steiglänge ²	45.000 EUR	ohne Haltestellenausstattung und Fahrgastunterstand und zzgl. Zuwegung bis 20 m
Busbucht mit Einzelhaltestelle bis 20 m Steiglänge ²	75.000 EUR	ohne Haltestellenausstattung und Fahrgastunterstand und zzgl. Zuwegung bis 20 m
Fähranleger	120.000 EUR	inkl. Zugang
Haltestellenausstattung		
Haltestellenausstattung insgesamt	3.000 EUR	z. B. Haltestellenschild, Fahrplankasten, Sitzmöglichkeit
Fahrgastunterstand	15.000 EUR	inkl. Fundament, Verglasung
Versetzen eines bestehenden Fahrgastunterstandes	5.000 EUR	
Dynamische Fahrgastinformation, zentral	30.000 EUR	
Dynamische Fahrgastinformation, dezentral pro Standort	7.500 EUR	
Öffentliche Toilettenanlage ³	150.000 EUR	Nur an Busbahnhöfen, öffentlich zugänglich, barrierefrei
Geländer je m	200 EUR	
Bautechnisch erforderliche Stützwand je m ²	400 EUR	inkl. Fundament und Hinterfüllen

² Bei baulich aufwändigen Haltestellen aufgrund besonderer örtlicher Erschwernisse kann der ZVOE einen um bis zu 40 % erhöhten Höchstsatz der Baukosten als zuwendungsfähige Kosten zugrunde legen. Durch den Antragsteller ist eine Begründung für den Mehraufwand zu liefern (z. B. umfangreiche Rückbaumaßnahmen, aufwändiger Wurzelschutz, besonders umfangreiche Geländeanpassungen etc.)

Aufzug Hubhöhe bis 10 m ²	500.000 EUR	inkl. Antriebstechnik, Umhausung, Korb und Erdarbeiten
P+R und B+R-Anlagen		
P+R-Platz pro Stellplatz, ebenerdig	9.000 EUR	
P+R-Platz pro Stellplatz, in Parkbauten ³	15.000 EUR	
B+R-Anlage je Fahrradbügel	400 EUR	inkl. Fundament
B+R-Anlage je Fahrradbügel mit Überdachung	1.500 EUR	inkl. Fundament
B+R-Anlage je Stellplatz in Sammelschließanlage	3.500 EUR	inkl. Lieferung, Fundament, Verkleidung, Inbetriebnahme, Graffitienschutz
B+R-Anlage je Stellplatz in Fahrradbox	4.000 EUR	inkl. Lieferung, Fundament, Verkleidung, Inbetriebnahme, Graffitienschutz
Fahrradverleihsystem je Stellplatz an fester Station	800 EUR	
Car-Sharing-Stellplatz Pro Stellplatz, ebenerdig	9.000 EUR	
Car-Sharing-Stellplatz pro Stellplatz, in Parkbauten ³	15.000 EUR	

Zug

S

Tram

BUS

F

³ Diese Baukosten können ausschließlich dann durch den ZVOE bezuschusst werden, wenn auch eine Förderung Dritter gewährt wurde. Der Förderhöchstsatz für diese Anlagen beträgt stets maximal 15 % der Baukosten.